

## 17. Wahlperiode

### Schriftliche Anfrage

#### der Abgeordneten Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE)

vom 28. Mai 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. Juni 2015) und **Antwort**

#### Wie entwickelt sich der Berlinpass „Bildungs- und Teilhabegesetz“ weiter?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie hoch sind die Mittel, die das Land Berlin vom Bund für die Jahre 2013 und 2014 aus dem Bildungs- und Teilhabepaket erhalten hat?

Zu 1.: Die Umsetzungs- und Finanzierungsverantwortung für die Bildungs- und Teilhabeleistungen (BuT) liegt bei den kommunalen Trägern. Der Bund sorgt jedoch indirekt für eine finanzielle Entlastung der kommunalen Träger über eine erhöhte – variable – Beteiligungsquote des Bundes an den Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (§ 46 Absatz 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – SGB II). Die Erhöhung in Prozentpunkten für das Land Berlin betrug 1,9 für 2013 und 2,1 für 2014. Das entspricht Beträgen von ca. 27,3 Mio. Euro für 2013 und ca. 30,5 Mio. Euro für 2014.

2. Ist es richtig, dass es das Ziel des Senates ist, die Inanspruchnahmezahlen der Leistungen durch berechnigte Kinder massiv zu erhöhen?

Zu 2.: Der Senat versucht seit Einführung der Leistungen für BuT durch zielorientierte Auslegung und Fortentwicklung der fachlichen Anspruchsvoraussetzungen, durch kontinuierliche Optimierung der Antragsvordrucke sowie durch Maßnahmen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit die Inanspruchnahme zu fördern und damit die Deckung der individuellen Bedarfe der anspruchsberechnigten Kinder und Jugendlichen zu erreichen.

3. Wenn Frage 2 grundsätzlich mit ja beantwortet wird, warum gibt es bei der Beantragung des berlinpass BuT ein gesondertes dreiseitiges Antragsformular, welches die Eltern bei ihrem zuständigen sozialen Träger einfordern müssen, wenn es sehr viel niedrigrschwelliger und nutzungsfreundlicher wäre, eine kurze Ergänzung an das Antragsformular bei dem jeweiligen Sozialleistungsträger anzubringen?

Zu 3.: Leistungen der BuT sind grundsätzlich antragsabhängige Leistungen, wobei diese gemäß § 37 Absatz 1 Satz 2 SGB II sogar gesondert zu beantragen sind. Bei den Antragsformularen auf Leistungen nach dem SGB II sowie auf Kinderzuschlag und Wohngeld handelt es sich um bundeseinheitliche Vordrucke. Eine entsprechende Ergänzung dieser Formulare kann sich, wegen der auf kommunaler Ebene vollkommen unterschiedlich gestalteten Umsetzung der Leistungsgewährung, lediglich auf die Frage beschränken, ob die Leistungen in Anspruch genommen werden möchten. Wegen der Prüfung der leistungsrechtlichen sowie fachlichen Anspruchsvoraussetzungen benötigen die zuständigen Leistungsstellen weitere Angaben und Nachweise, die die Leistungsberechnigten unabhängig vom Grundantrag dennoch gesondert zu erbringen haben.

4. Warum reicht es nicht aus, für die unterschiedlichen Leistungen des BuT einfach nur den Berlinpass BuT vorzulegen, sondern ist für jede einzelne Maßnahme ein gesondertes Verfahren notwendig ist?

Zu 4.: Von den sieben einzelnen Leistungen der BuT können derzeit bereits vier Leistungen durch Vorlage des berlinpass-BuT als vereinfachten Berechnigungsnachweis in der Schule, der Kindertageseinrichtung, beim Caterer oder den Berliner Verkehrsbetrieben in Anspruch genommen werden. Die übrigen Leistungen (Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf, mehrtägige Fahrten und die soziale und kulturelle Teilhabe) sind nach Ansicht des Senats für eine Abwicklung über den berlinpass-BuT nicht hinreichend geeignet, da hier die Leistungsgewährung unmittelbar durch die Leistungsstellen erfolgt.

5. Welche Vereinfachungen des Verfahrens hat der Senat bereits in die Praxis umgesetzt, welche plant er mit welcher Umsetzung wann?

Zu 5.: Der Senat hält das Verfahren mit dem berlinpass-BuT als vereinfachten Berechnigungsnachweis für sachdienlich, so dass derzeit keine Veränderungen geplant sind.

Der Antragsvordruck hingegen wurde mehrfach überarbeitet und regelmäßig den geänderten Anforderungen angepasst. Zum 01.01.2015 erfolgte im Interesse der Leistungsberechtigten eine umfassende vereinfachende Änderung des Formulars.

Berlin, den 16. Juni 2015

In Vertretung

Dirk Gerstle

---

Senatsverwaltung für  
Gesundheit und Soziales

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Juni 2015)